



Zahl: 640-4/A/4684a/2022_bl
Schwaz, den 25.05.2022

Betreff: Archengasse vom Umspannwerk bis Gemeindegrenze – Grabungsarbeiten LWL – Verlängerung – Vornahme von Grabungsarbeiten im Straßenbereich

Verantwortlicher Herr Ing. Florian Neurauter – 0664/6141405
Bauführer: Herr Christian Fritz – 0664/6141474

VERORDNUNG

Die Stadtgemeinde Schwaz ordnet gemäß § 43 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 wegen der Durchführung von Grabungsarbeiten in der Archengasse vom Umspannwerk bis zur Gemeindegrenze durch die Firma Hitthaller + Trixl, Bahnhof-Umgebung 2a, 6170 Zirl, für die notwendige Baudauer, längstens jedoch auf die Dauer vom 11.07.2022 bis 05.08.2022, folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

1. Die Stadtwerke Schwaz beabsichtigen, beginnend vom Umspannwerk bis zur Gemeindegrenze Lichtwellenleiter in der Archengasse und den Stichstraßen zu verlegen. Im Bereich Umspannwerk bis Schneeabladerrampe solle die Grabung auf der westlichen Seite, dann in weiterer Folge im östlichen Gehsteig bis zur Stichstraße Thurnbichler (Haus Hamberger) erfolgen. Von dort ist beabsichtigt, die Straßenseite wieder zu wechseln und bis zur Gemeindegrenze entlang des westlichen Fahrbahnrandes Lichtwellenleiter zu verlegen. Aufgrund dessen, dass ergänzend noch Leitungsverlegungen für Kanal und Wasser in Bälde erforderlich werden, ist eine Sanierung gemäß RVS 13.01.43 „Sanierung von Grabungsarbeiten“ freigegeben. Die gesamthafte Asphaltierung wird bis zum Abschluss aller Grabungsarbeiten zurückgestellt.
2. Im Zuge der Grabungsarbeiten sind im gesamten Verlauf alle vorhandenen Fahrbahnaufwölbungen (Schwellen) zu entfernen. Die offenen Fahrbahnbereiche in diesem Abschnitt haben zweilagig mittels Tragschicht und Deckschicht wieder instandgesetzt zu werden.
3. Im Bereich des Objektes Archengasse 36a (Wohnhaus Hamberger) ist die Straßenentwässerung derartig herzustellen, dass die Schäden und das Anspritzen an der neu errichteten Hausfassade jedenfalls hintangehalten sind. Der Einbau eines Straßenablaufes oder die Herstellung einer ausreichenden Längsneigung ist zu prüfen und die Behebung des Mangels im Rahmen dieses Bauabschnittes vorzunehmen.

4. Als verkehrsregelnde Maßnahmen festgelegt wird, dass für Grabungsarbeiten zwischen den Objekten Archengasse 25 und 38 die Sperrung der Archengasse für den öffentlichen Verkehr, aber auch für den Individualverkehr erforderlich ist. Dazu sind im Kreuzungsbereich Bahnhofstraße/Archengasse die Verkehrszeichen „Fahrverbot“ gem. § 52 Ziff. 1 StVO 1960 mit dem Zusatz „Zufahrt bis Umspannwerk möglich“ gem. § 54 StVO 1960 sowie das Verkehrszeichen „Sackgasse“ gem. § 53 Ziff. 11 StVO 1960 und eine linksweisende Umleitungsbeschilderung gem. § 53 Ziff. 16b StVO 1960 aufzustellen. In Höhe der Gemeindegrenze Stans/Schwaz (Fa. Ledermair) ist das Verkehrszeichen „Fahrverbot“ gem. § 52 Ziff. 1 StVO 1960 mit dem Zusatz „Zufahrt bis zur Autobahnüberführung möglich“ gem. § 54 StVO 1960 sowie das Verkehrszeichen „Sackgasse“ gem. § 53 Ziff. 11 StVO 1960 aufzustellen. Die Zusatzbeschilderungen sind entsprechend dem Baufortschritt und den arbeitsbedingten anderen Örtlichkeiten jeweils entsprechend anzupassen.
5. Der Baustellenbereich ist gegenüber der übrigen Verkehrsfläche vollflächig abzuplanen. Das Passieren des Baustellenbereiches für Radfahrer und Fußgänger ist jederzeit zu ermöglichen.
6. Die in diesem Bereich vorhandenen Haltestellen sind während der Bauarbeiten befristet aufzuheben und die betroffene Linie über die Vomper Landesstraße und den Autobahnzubringer umzuleiten.
7. Für den Abschnitt der Archengasse zwischen der Stichstraße Haus Nr. 38 und der Stichstraße Winkler sind lediglich Kopflöcher und Einzieharbeiten erforderlich. Diese einspurigen Verkehrsbehinderungen sind gemäß Regelplan LO3 gegenüber der übrigen Verkehrsfläche abzusichern.
8. Für den Abschnitt der Archengasse zwischen der Stichstraße Winkler und der Gemeindegrenze ist die Freihaltung der Fahrspur durch die Aufstellung von Halte- und Parkverboten gem. § 52 Ziff. 13b StVO 1960 und der Absicherung des Baustellenbereiches gemäß LO3 vorzunehmen. Die Fahrverbotsbeschilderungen in den Kreuzungsbereichen Bahnhofstraße und an der Gemeindegrenze Stans sind für diesen und dem vorgenannten Bauabschnitt zu entfernen.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (Abschränkung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Die Bürgermeisterin:



(Victoria Weber, MSc.)

Ergeht an:

Fa. Hitthaller + Trixl, Bahnhof-Umgebung 2a, 6170 Zirl
Fa. Ledermair, Wopfnerstraße 7, 6130 Schwaz
Polizeiinspektion Schwaz
Stadtpolizei Schwaz
Bezirkshauptmannschaft Schwaz

LO3

Arbeitsstellen von längerer Dauer
 Sperre eines Fahrstreifens
 Regelung mittels Wartepflicht

